

Stadtmarketing Sinsheim GmbH
Hier: Erhöhung des Stammkapitals

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates am 25.11.2009**

TOP 11 öffentlich

Vorschlag:

- a) Der Gemeinderat beschließt, die Erhöhung des Stammkapitals der „**Stadtmarketing Sinsheim GmbH**“ von 25.000 € auf 325.000 €. Im Nachtrags-Haushaltsplan wurden für diesen Zweck 300.000 € bei der Haushaltsstelle 2.7911.930000_001 bereitgestellt.
- b) Dem als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Die Stadtmarketing Sinsheim GmbH ist eine 100 % Tochtergesellschaft der Stadtverwaltung Sinsheim. Sie hat zum 01.01.2009 den Betrieb aufgenommen.

Durch die Gründung der „Stadtmarketing Sinsheim GmbH“ wurde sichergestellt, dass die im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Spielen zur FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 anfallenden Kosten transparent dargestellt und im Rahmen der Bemühungen um Zuschüsse, Spenden und Sponsorengeldern auf eine Trennung vom städtischen Haushalt verwiesen werden kann. Für die Firmen, die als Sponsoren auftreten, hat die Abwicklung durch eine GmbH steuerrechtliche Vorteile (beispielsweise durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs).

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Durchführung der im Rahmen der FIFA Frauen-WM 2011 am Austragungsort Sinsheim und Umgebung stattfindenden Veranstaltungen. Dazu gehört insbesondere die Umsetzung des Host-City-Vertrages.

Die Stadtmarketing Sinsheim GmbH hat derzeit ein gezeichnetes Kapital (Stammkapital) von 25.000 €. Für die Bewältigung der Aufgaben war geplant, dass die Stadt Sinsheim Zuschüsse gewährt.

Vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) haben viele städtische Organisationen, darunter auch die Stadtmarketing Sinsheim GmbH, in den vergangenen Monaten erhebliche finanzielle Mehrbelastungen (Umsatzsteuerpflicht der städtischen Zuschüsse) erfahren müssen.

Aus den Leitsätzen des Urteils BFH vom 18.12.2008 (AZ: V R 38/06)

1. Bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen kann es an einem Leistungsaustausch fehlen, wenn die Zahlung lediglich der Förderung der Tätigkeit des Empfängers allgemein, aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen dient und nicht der Gegenwert für eine Leistung des Zahlungsempfängers an den Geldgeber ist.

2. Bei Leistungen, zu denen sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben, liegt grundsätzlich ein Leistungsaustausch vor.

3. Für die Steuerbarkeit einer Leistung ist nicht entscheidend, ob sie letztlich im öffentlichen Interesse liegt. Ein Interesse der Allgemeinheit, das dem Handeln jeder öffentlich-rechtlichen Körperschaft innewohnt, schließt die Identifizierbarkeit des Leistungsempfängers nicht aus. Entscheidend ist nur, ob ein individueller Leistungsempfänger vorhanden ist, der aus der Leistung einen konkreten Vorteil zieht.

In diesem Jahr sind zur Aufrechterhaltung der Aufgaben städtische Zuschüsse in Höhe von 35.000,- € an die GmbH geflossen. Dieser Zuschuss musste mit 19 % (d.h. 6.650,- €) versteuert werden.

Auf Grund des Bundesfinanzhofurteils wurde mit der zuständigen Sozietät Seeker-Bauer-Lutz die rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten erörtert. Die Sozietät empfiehlt eine Erhöhung des Stammkapitals. Aus diesem Stammkapital heraus werden die laufenden Ausgaben bestritten. Die nachteilige umsatzsteuerliche Behandlung der Zuschüsse kann so vermieden werden.

Da nach derzeitigem Planungsstand immer noch keine Kostenermittlung für die Umsetzung des Host-City-Vertrages möglich ist, muss eventuell zu einem späteren Zeitpunkt das Stammkapital nochmals erhöht werden. Sobald eine Kostenermittlung möglich ist, wird diese dem Gemeinderat vorgelegt.

Geinert
Oberbürgermeister

Bender
Stadtkämmerer

Aisenpreis
Geschäftsführung